

Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung

zur geplanten 7. Änderung des B-Planes „L 3100 - Ortskern“ in Alsbach

im Auftrag der

Stadt Alsbach-Hähnlein
Bickenbacher Straße 6
64665 Alsbach-Hähnlein

von Dr. Josef Kreuziger

Zwingenberg, 17. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	2
2	Grundlagen.....	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.1.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG.....	3
2.1.2	Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG	4
2.2	Datengrundlage	5
2.3	Methodisches Vorgehen	5
2.4	Geplanter Eingriff und Untersuchungsraum	5
3	Ermittlung relevanter Wirkfaktoren	6
4	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	7
4.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	7
4.2	Betrachtung der relevanten Arten	9
4.2.1	Brutvögel	9
4.2.2	Fledermäuse.....	13
4.3	Zusammenfassung und Fazit.....	14
5	Literatur	15

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Alsbach-Hähnlein plant die 7. Änderung des B-Planes „L 3100 - Ortskern“ (Lage und Abgrenzung s. Abbildung 1) mit einer Fläche von 13,4 ha. Da es sich hierbei um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, muss eine Prüfung erfolgen, ob es zu Beeinträchtigungen im naturschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Im vorliegenden Gutachten erfolgt die artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß den Erfordernissen des § 44 BNatSchG. Hierzu sind folgende Fragen zu prüfen und zu klären:

- Können für die europarechtlichen Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden?
- Sind ggf. Maßnahmen umzusetzen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern?

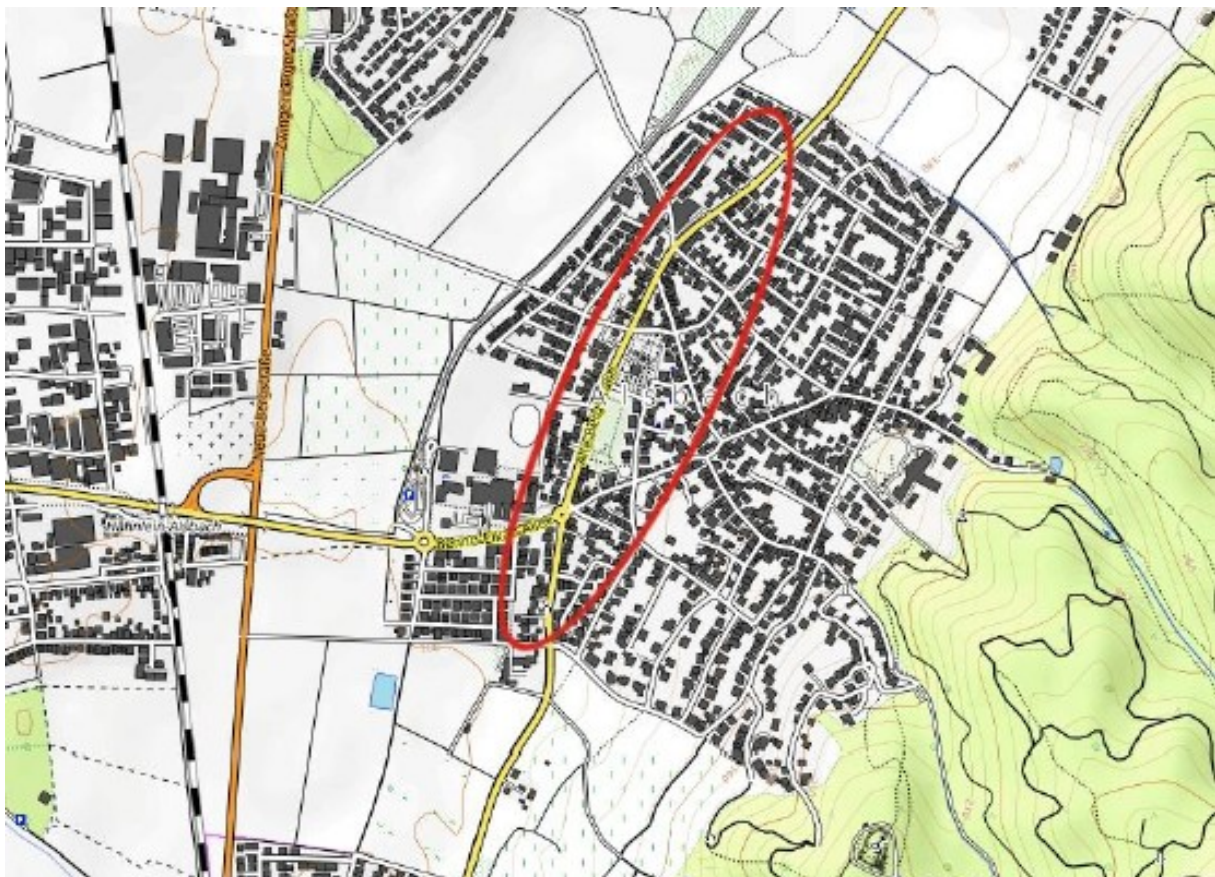


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (rot)
(Quelle: Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Stand 24.06.2021)

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010 in Verb. mit dessen „Änderung“ vom 15. September 2017¹) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind. Da das aktuelle BNatSchG unmittelbar wirkt, sind im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betrachtungen nur die Inhalte des BNatSchG zu Grunde zu legen. Soweit das aktualisierte Bundesrecht vom Landesrecht abweicht, sind daher die Inhalte des Bundesrechtes zu Grunde zu legen.

2.1.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

¹ Dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang nur Änderungen im § 44 (5) BNatSchG, wie folgend entsprechend dargestellt.

Desweiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind², liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsgebot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellen und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

2.1.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,

² Diese Verordnung liegt noch nicht vor, so dass keine zusätzlichen Arten zu betrachten sind.

- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegen stehen,
- Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegen steht,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

2.2 Datengrundlage

Auf Basis einer Ortsbegehung am 30. Januar 2022 wurde eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Brutvogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durchgeführt.

Darüber hinaus erfolgte eine Datenrecherche insbesondere zu Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln bei Herrn R. Böhm (Alsbach). Ergänzend wurde eine Literaturrecherche mit Bezug zum Plangebiet durchgeführt. Dazu wurden bzgl. der Arten des Anhangs IV in erster Linie die Artgutachten des Landes Hessen gesichtet (HLNUG 2022) und bzgl. der Vögel die Standardwerke zur allgemeinen Verbreitung und Lebensraumnutzung insbesondere in Hessen (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2020) sowie die langjährige Erfahrung des Verfassers vor Ort berücksichtigt.

Da im Rahmen dieser Ermittlung ein sehr konservativer Ansatz zu Grunde gelegt wird, sind diese Daten somit als ausreichend für die hier durchgeführte Beurteilung anzusehen.

2.3 Methodisches Vorgehen

Zur Bearbeitung der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Kurzbetrachtung wurden in erster Linie die Darstellungen der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2007), den Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz (RUNGE et al. 2010) sowie insbesondere der aktuelle Leitfaden des Landes Hessen (HMUKLV 2015) zu Grunde gelegt.

Die folgende Bewertung des Eingriffs erfolgt als kurze fachliche Expertise, die den inhaltlichen Erfordernissen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung Rechnung trägt. Es werden somit alle bezüglich der hier zu bearbeitenden Fragestellung relevanten fachlichen Aspekte dargestellt und analysiert. Auf die Darstellung weiterer formaler Aspekte ohne wesentliche Relevanz für die Fragestellung wird hingegen verzichtet (z. B. ergänzendes Ausfüllen der artspezifischen Prüfprotokolle).

2.4 Geplanter Eingriff und Untersuchungsraum

Auf Basis der Wirkfaktorenermittlung (Kap. 3) und der Lebensraumausprägung vor Ort wurde für die relevanten artenschutzrechtlichen Belange ein Untersuchungsgebiet (UG) von etwa 100 m um das Plangebiet herum betrachtet.

3 Ermittlung relevanter Wirkfaktoren

Die Ermittlung möglicher Wirkpfade und Wirkweiten sowie die daraus abzuleitenden möglichen Verbotstatbestände zeigten, dass folgende Wirkfaktoren vertiefend und situationsspezifisch zu betrachten sind:

Flächeninanspruchnahme

Da das Plangebiet bereits bebaut ist, kann es nur durch neue Bauvorhaben jeglicher Art zu einer Flächeninanspruchnahme kommen. Auch wenn im B-Plan manche Regelungen vorgelegt werden, wird hier im konservativen Ansatz bzgl. möglicher negativer Auswirkungen das gesamte Plangebiet zu Grunde gelegt. Dabei kann es durch diesen Wirkfaktor es zu folgenden Verbotstatbeständen kommen:

- Baubedingte Tötung von Individuen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Beschädigung von Pflanzen im Sinne des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG

Störungen

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu Störungen, die bei störungsempfindlichen Tierarten (im vorliegenden Fall nur bei Vögeln relevant) zu Beeinträchtigungen führen können. „Betriebsbedingte“ Störungen durch die Nutzung des Geländes können im vorliegenden Fall jedoch als vernachlässigbar eingestuft werden, da es sich bereits um ein bewohntes Gebiet handelt und sich das Maß der Nutzung – und damit die daraus resultierenden Störungen – such nicht wesentlich ändern dürften.

Bei baubedingen Störungen kann es vor allem bei störungsempfindlichen Vogelarten des weitläufigen Offenlandes oder der Gewässern zu intensiven Reaktionen kommen, die bis etwa 300 m reichen, teils auch darüber hinaus (BERNOTAT 2017, FLADE 1994). Im vorliegenden Fall kann aber aufgrund der Lage inmitten des Siedlungsraumes und aufgrund des damit einhergehenden Lebensraum- und Artinventars ein deutlich geringerer Wert von etwa 100 m angenommen werden. Hierdurch kann es zu folgenden Verbotstatbeständen kommen:

- Erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Auf Basis der Potenzialabschätzung vor Ort und einer ergänzenden Datenrecherche wurde für folgende Arten potenziell nutzbare Habitate ermittelt und deren Vorkommen als „nachgewiesen“, „wahrscheinlich“ oder als „möglich“ eingestuft.

- 32 Brutvogelarten, darunter neun Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Tabelle 1)
- 12 Fledermausarten mit wahrscheinlichen bzw. möglichen Vorkommen (Tabelle 2)

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten ausgeschlossen werden, weil für diese Arten keine geeigneten Habitate vorkommen oder deren Auftreten nur sehr unregelmäßig oder sporadisch zu erwarten ist, so dass mangels regelmäßigen Gebietsbezuges keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten können. Eine Betrachtung ist somit nur für die oben genannten Brutvogel- und Fledermausarten erforderlich.

Tabelle 1: Brutvogelarten des Plangebietes (RL HE: Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014). EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (WERNER et al. 2014)

Deutscher Name	Wiss. Name	Vorkommen	RL HE	EHZ HE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	nachgewiesen	*	günstig
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	möglich	*	günstig
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	nachgewiesen	*	günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	möglich	3	schlecht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	nachgewiesen	*	günstig
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	möglich	*	günstig
Elster	<i>Pica pica</i>	nachgewiesen	*	günstig
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	möglich	*	günstig
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	möglich	2	schlecht
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	wahrscheinlich	*	ungünstig
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	wahrscheinlich	*	günstig
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	möglich	*	günstig
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	wahrscheinlich	*	günstig
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	nachgewiesen	V	ungünstig
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	möglich	*	günstig
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	wahrscheinlich	V	ungünstig
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	nachgewiesen	-	günstig

Deutscher Name	Wiss. Name	Vorkommen	RL HE	EHZ HE
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nachgewiesen	-	günstig
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	möglich	*	ungünstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	wahrscheinlich	*	günstig
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nachgewiesen	*	günstig
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nachgewiesen	*	günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	wahrscheinlich	*	günstig
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	wahrscheinlich	*	günstig
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	möglich	*	günstig
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	wahrscheinlich	*	günstig
Stieglitz	<i>Strunus vulgaris</i>	nachgewiesen	V	ungünstig
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	nachgewiesen	*	ungünstig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	möglich	*	günstig
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	möglich	3	ungünstig
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	wahrscheinlich	*	günstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus colybita</i>	wahrscheinlich	*	günstig

Tabelle 2: Fledermausarten des Plangebietes (RL HE: Rote Liste Hessen (KOCK & KUGELSCHAFTER 1996). EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (HLNUG 2019))

Deutscher Name	Wiss. Name	Vorkommen	RL HE	EHZ HE
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	wahrscheinlich	2	ungünstig
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	nachgewiesen	G	günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	möglich	2	günstig
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	möglich	V	schlecht
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	wahrscheinlich	2	ungünstig
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	möglich	D	ungünstig
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	nachgewiesen	V	günstig
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	wahrscheinlich	1	schlecht
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	wahrscheinlich	D	ungünstig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	wahrscheinlich	*	keine Ang.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	wahrscheinlich	*	günstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nachgewiesen	*	günstig

4.2 Betrachtung der relevanten Arten

4.2.1 Brutvögel

Gemäß den Darstellungen des hessischen Artenschutzleitfadens (HMUKLV 2015) kann für alle Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (aktuelle Angaben gemäß WERNER et al. 2014) aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit – trotz möglicher Betroffenheiten – davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG). Für diese Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand ist daher nur zu prüfen, ob es zum Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen kann, da dieser Individuen-bezogen (und somit unabhängig vom Erhaltungszustand der Population) zu betrachten ist.

4.2.1.1 Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dies betrifft 23 Brutvogelarten, bei denen ein Verbotstatbestand nur durch eine baubedingte Tötung eintreten kann. Soweit es sich um Gehölzbrüter handelt, sind diese jedoch von vornherein ausgeschlossen, da eine ggf. benötigte Rodung bereits gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Brutperiode (im Regelfall nur zwischen Oktober und Februar) zulässig ist.

Somit kann es nur bei gebäudebrütenden Arten zu einer Tötung von Individuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen kommen, sofern diese abgerissen, erweitert oder von außen saniert werden sollen. Dies betrifft gemäß Tabelle 3 zwei der Arten mit günstigem Erhaltungszustand (Hausrotschwanz und Bachstelze), für die im Falle ihres Vorkommens daher eine der folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten sind:

- Die erwähnten Arbeiten müssen außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden. In diesem Falle ist keine Kontrolle erforderlich.
- Soweit sie während der Brutperiode durchgeführt werden soll, muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch entsprechendes Fachpersonal überprüft werden, ob im betroffenen Gebäude dieser Arten brüten. Wenn ja, müssen die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. ohne diesen Nachweis vier Wochen verschoben werden.

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen können für alle Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Artenschutzrechtliches Screening Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Deutscher Name	Nisthabitat	Tötung § 44 (1) Nr. 1	Störung § 44 (1) Nr. 2	Zerstörung § 44 (1) Nr. 3
Amsel	Gehölze	nein	nein	nein
Bachstelze	Gebäude	möglich¹	nein	nein
Blaumeise	Gehölze	nein	nein	nein
Buchfink	Gehölze	nein	nein	nein
Buntspecht	Gehölze	nein	nein	nein
Elster	Gehölze	nein	nein	nein
Gartenbaumläufer	Gehölze	nein	nein	nein
Grünfink	Gehölze	nein	nein	nein
Grünspecht	Gehölze	nein	nein	nein
Hausrotschwanz	Gebäude	möglich¹	nein	nein
Heckenbraunelle	Gehölze	nein	nein	nein
Kleiber	Gehölze	nein	nein	nein
Kohlmeise	Gehölze	nein	nein	nein
Mönchsgrasmücke	Gehölze	nein	nein	nein
Rabenkrähe	Gehölze	nein	nein	nein
Ringeltaube	Gehölze	nein	nein	nein
Rotkehlchen	Gehölze	nein	nein	nein
Sommergoldhähnchen	Gehölze	nein	nein	nein
Sperber	Gehölze	nein	nein	nein
Star	Gehölze	nein	nein	nein
Turmfalke	Gehölze	nein	nein	nein
Zaunkönig	Gehölze	nein	nein	nein
Zilpzalp	Gehölze	nein	nein	nein

¹ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

4.2.1.2 Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand

Im Rahmen der Kartierung wurden neun Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand nachgewiesen, die bzgl. aller Verbotstatbestände vertiefend zu betrachten sind.

Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Hier gelten grundsätzlich dieselben Rahmenbedingungen wie bei den Arten mit günstigem Erhaltungszustand. Somit sind für die beiden hier zu betrachtenden Gebäudebrüter (Haussperling, Mehlschwalbe) im Falle ihres Vorkommens dieselben Vermeidungsmaßnahmen, wie in Kap. 4.2.1.1 genannt, obligat zu beachten, wobei im Falle der Mehlschwalbe auf jeden Fall der Nachweis zu erbringen ist, dass die Nester verlassen wurden.

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich bei allen Arten, die im Siedlungsbereich brüten um keine besonders störungsempfindlichen Arten handelt, können für alle diese Arten von vornherein erhebliche Störungen – und somit dieser Verbotstatbestand – ausgeschlossen werden.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Ob dieser Verbotstatbestand eintreten kann, ist primär abhängig von der artspezifischen Ökologie, insbesondere dem konkreten Niststandort, wie in Tabelle 4 dargestellt.

Soweit es sich um Freibrüter (in Gehölzen) handelt, kann es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, da im näheren Umfeld im Regelfall ausreichend geeignete Alternativen auch innerhalb des betroffenen Reviers vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt. Somit wird kein Verbotstatbestand ausgelöst und die in Tabelle 4 genannten sechs Arten mit diesem Nisthabitat müssen nicht weiter beachtet werden.

Soweit es sich um Gebäudebrüter handelt, kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, sofern diese abgerissen, erweitert oder von außen saniert werden sollen. Dies betrifft gemäß Tabelle 4 zwei der Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Haussperling und Mehlschwalbe). für die im Falle ihres Vorkommens in Abhängigkeit von der Anzahl betroffener Paare entsprechende CEF-Maßnahmen umzusetzen sind:

- Je betroffenem Paar Anbringen dreier artspezifischer Nisthilfen an geeigneten Gebäudestrukturen im näheren Umfeld mit guter Lebensraumeignung für die Art

Zur Ermittlung möglicher Vorkommen am betroffenen Gebäude muss vor Baubeginn a) während der Brutperiode im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch entsprechendes Fachpersonal überprüft werden, ob dort Bruten dieser Arten stattfinden bzw. b) außerhalb der Brutperiode das Vorhandensein von Nestern der Mehlschwalbe³ bzw. die

³ In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass auch nach der Brutzeit ein gezieltes Entfernen von Schwalbennestern aus artenschutzrechtlichen Gründen verboten ist.

Anwesenheit von Haussperling am Gebäude überprüft werden da auch in diesem Fall die genannten CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Soweit es sich um Höhlenbrüter handelt, kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, sofern ältere Bäume mit Höhlen (oder großen Nischen) gerodet werden. Dies betrifft gemäß Tabelle 4 eine Art mit ungünstigem Erhaltungszustand (Gartenrotschwanz), für die im Falle seines Vorkommens in Abhängigkeit von der Anzahl betroffener Paare entsprechende CEF-Maßnahmen umzusetzen sind:

- Je betroffenem Paar Anbringen dreier artspezifischer Nisthilfen an geeigneten Gehölzen im näheren Umfeld mit guter Lebensraumeignung für die Art

Zur Ermittlung möglicher Vorkommen am betroffenen Gebäude muss vor Rodung a) während der Brutperiode im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch entsprechendes Fachpersonal überprüft werden, ob dort Bruten dieser Arten stattfinden bzw. b) außerhalb der Brutperiode das Vorhandensein von älteren Bäumen mit Eignung für den Gartenrotschwanz überprüft werden, da auch in diesem Fall die genannten CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen können somit auch für alle Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Artenschutzrechtliches Screening Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand

Deutscher Name	Nisthabitat	Tötung § 44 (1) Nr. 1	Störung § 44 (1) Nr. 2	Zerstörung § 44 (1) Nr. 3
Bluthänfling	Gehölz, frei	nein	nein	nein
Gartenrotschwanz	Gehölz, Höhle	nein	nein	möglich²
Girlitz	Gehölz, frei	nein	nein	nein
Haussperling	Gebäude	möglich¹	nein	möglich²
Klappergrasmücke	Gehölz, frei	nein	nein	nein
Mehlschwalbe	Gebäude	möglich¹	nein	möglich²
Stieglitz	Gehölz, frei	nein	nein	nein
Türkentaube	Gehölz, frei	nein	nein	nein
Waldohreule	Gehölz, frei	nein	nein	nein

¹ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, ² CEF-Maßnahmen erforderlich

4.2.2 Fledermäuse

Alle im Rahmen der Recherche ermittelten Fledermausarten wurden ausnahmslos jagend registriert. Als „nachgewiesen“ werden diejenigen Arten bezeichnet, die (meist regelmäßig) im direkten Plangebiet auftreten und vermutlich im näheren Umfeld Quartiere aufweisen. Als „wahrscheinlich“ wurden Arten eingestuft, die bisher zwar nicht im Plangebiet selbst, aber in dessen näherem Umfeld (Siedlungsraum und Siedlungsrand) nachgewiesen wurden und daher ebenfalls im Umfeld Quartiere aufweisen bzw. auch das Plangebiet regelmäßig nutzen dürften. Als „möglich“ werden weitere Arten bezeichnet, von denen (mangels konkreter bzw. systematischer Erfassungen) zwar bisher keine Nachweise vorliegen, aber aufgrund ihres allgemeinen Auftretens (Häufigkeit, Verbreitungsmuster, Zugverhalten) zumindest eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes zu erwarten ist.

Besetzte Quartiere, vor allem Wochenstuben oder Winterquartiere, sind keine bekannt, sind aber zumindest für die sehr häufige Zwergfledermaus, ggf. auch weitere Fledermausarten, die Gebäude als Quartier nutzen (z. B. Breitflügelfledermaus, möglich. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass jeder ältere Baum mit Quartiereignung (Höhlen, Nischen Spalten) zumindest temporär als Quartier genutzt werden kann.

Da fast alle genannten Arten vom Grundsatz her Quartiere in Gebäuden und in Gehölzen beziehen können, ist im vorliegenden Fall eine spezielle artspezifische Betrachtung nicht erforderlich, so dass die Gruppe der Fledermäuse folgend als Einheit betrachtet und bewertet werden können.

Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Es kann bei allen Arten zu einer Tötung von Individuen kommen, sofern Gebäude aller Art abgerissen, erweitert oder saniert werden (auch von innen, vor allem Dachstuhl oder Rollladenkästen) oder ältere Gehölze mit potenzieller Quartiereignung gerodet werden. Da dies ganzjährig möglich ist, müssen vor den geplanten Bauarbeiten bzw. vor Rodung folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung muss durch entsprechendes Fachpersonal überprüft werden, ob in den betroffenen Bereichen Fledermäuse vorkommen. Werden Tiere angetroffen, sind diese a) im Falle von Wochenstuben oder Winterquartieren in geeignete Ersatzhabitate umzusiedeln bzw. b) im Fall temporär genutzter Zwischenquartier durch einzelne Tiere zu vergrämen.

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen können für alle Fledermäuse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da Fledermäuse recht als störungsunempfindlich gelten und dies insbesondere für alle Arten anzunehmen ist, die im Siedlungsbereich auftreten, können auch im vorliegenden Fall von vornherein erhebliche Störungen – und somit dieser Verbotstatbestand –ausgeschlossen werden.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Es kann bei allen Arten zu Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, sofern Gebäude aller Art abgerissen, erweitert oder saniert werden (auch von innen, vor allem Dachstuhl oder Rollladenkästen) oder ältere Gehölze mit potenzieller Quartiereignung gerodet werden. Da hier zur Vermeidung des Tötungsverbotess grundsätzlich Kontrollen benötigt werden (s.o.), lässt sich auch die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen und deren Ausmaß gut festlegen:

- Im Falle einzelner Individuen ist der entstandene Quartierverlust in Form von mind. drei Fledermaus-Flachkästen oder Einbalken für spaltenbewohnende Arten an geeigneter Stelle an einem möglichen neuen Gebäude oder im näheren Umfeld auszugleichen. Im Falle von Wochenstuben oder größeren Winterquartieren muss der Umfang der CEF-Maßnahme mit der UNB abgestimmt werden.

Unter Umsetzung dieser CEF-Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt in Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt und das Eintreten dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

4.3 Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende Betrachtung hat gezeigt, dass für die relevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können, soweit alle für Brutvögel und Fledermäuse genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die durch ausgewiesenes Fachpersonal und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden sollten, konsequent beachtet und obligat umgesetzt werden.

5 Literatur

- BERNOTAT, D. (2017): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. – BERNOTAT, D., V. DIERSCHKE & R. GRUNEWALD (Hrsg.): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 157-171.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – Endgültige Fassung, Februar 2007, Luxemburg.
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching.
- HGON [Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz] (1993-2000): Avifauna von Hessen. – 4. Lieferungen, Echzell.
- HLNUG [Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie] (2019): Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung: Vergleich Hessen - Deutschland - EU (Stand: 23.10.2019). Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie; (Wiesbaden).
- HLNUG [Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie] (2022): Naturschutz – Tiere und Pflanzen – Steckbriefe, Gutachten & mehr (Stand 02/2022) – <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/steckbriefe-gutachten-mehr>.
- HMUKLV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Dezember 2015). – Wiesbaden.
- KOCK, D. und KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. – Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2012): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben des BMU. – Hannover, Marburg.
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- VSW & HGON (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014. – Frankfurt/ M.